



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28  
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)  
Web: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 05/2015

### Nachrichten des Monats:

|    |                                       |    |
|----|---------------------------------------|----|
| 1. | Grundlagen des Verfassungsbaus.....   | 01 |
| 2. | Staatliche Verwaltung.....            | 01 |
| 3. | Zivilrecht.....                       | 01 |
| 4. | Steuerrecht.....                      | 02 |
| 5. | Sicherheit und Rechtsordnung .....    | 02 |
| 6. | Rechtsprechung und Prozessrecht ..... | 03 |

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. GRUNDLAGEN DES VERFASSUNGSBAUS

- 1.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 129-FZ vom 23.05.2015 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ werden Änderungen am Strafgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch, dem Ordnungswidrigkeitengesetzbuch und den Föderalen Gesetzen „Über die Einreise in die und Ausreise aus der Russische(n) Föderation“ und „Maßnahmen gegen Personen, die an der Verletzung grundlegender Menschenrechte und -freiheiten sowie Bürgerrechte und -freiheiten in der Russischen Föderation beteiligt sind“ vorgenommen. Es wird festgelegt, dass die Tätigkeit einer ausländischen oder internationalen NGO, die die Grundlagen des Verfassungsbaus der RF gefährdet, in der RF für unerwünscht erklärt werden kann. Die Feststellung, dass die Tätigkeit einer Organisation unerwünscht ist, wird mit dem Tag der Veröffentlichung der entsprechenden Information wirksam. Die Entscheidung über diese Feststellung oder die Aufhebung der Feststellung trifft der Generalstaatsanwalt der RF oder einer seiner Stellvertreter in Absprache mit dem Außenministerium. Kreditorganisationen und andere Finanzinstitutionen sind verpflichtet, Transaktionen mit Geldern oder sonstigem Vermögen zu verweigern, wenn eine Partei der Transaktion eine Organisation ist, deren Tätigkeit für unerwünscht erklärt wurde. Außerdem wurde eine verwaltungs- und strafrechtliche Haftung dafür eingeführt, dass eine ausländische oder internationale Nichtregierungs-Organisation in Russland ihre Tätigkeit ausübt, wenn diese für unerwünscht erklärt wurde.

### 2. STAATLICHE VERWALTUNG

- 2.1. Die Verordnung Nr. 415 der Regierung der RF vom 28.04.2015 „Über die Regeln für die Erstellung und Führung eines Prüfungsregisters“ werden ab 01.07.2015 die genannten Regeln eingeführt. Das Einheitliche Prüfungsregister enthält Informationen über planmäßige und außerplanmäßige Prüfungen von juristischen Personen und Einzelunternehmern, die gemäß dem Föderalen Gesetz „Über den Schutz der Rechte von juristischen Personen und Einzelunternehmern bei der Ausübung staatlicher und kommunaler Kontrolle“ durchgeführt werden.

### 3. ZIVILRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 42-FZ vom 08.03.2015 „Über die Änderung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF“ ändert die allgemeinen Vorschriften über Schuldrechte, die in der neuen Fassung ab dem 01.06.2015 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen verschiedene Fragen des Schuldrechts: Begriffe und Erfüllung alternativer und freiwilliger Verbindlichkeiten; Erfüllung an den richtigen Gläubiger und durch einen Dritten; Erfüllungsfrist und Erfüllungsort; Vertragsstrafe, Bürgschaft, unabhängige Garantie, Pfand und Sicherheitsleistung; Schadenersatz, Bezahlung der gesetzlich festgelegten Zinsen und der Zinsen für die Nutzung fremder Gelder; unbenannter

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

Vertrag, öffentlicher Vertrag, Rahmenvertrag, Vorab-Vertrag, Optionsvertrag und Abonnementvertrag, рамочный, предварительный, опционный, allgemeine Geschäftsbedingungen und Option zum Abschluss eines Vertrages; Zusicherungen von Eigenschaften, vorvertragliche Haftung und vorvertragliche Streitigkeiten; Unwirksamkeit und Nichtigkeit von Verträgen; Rücktritt vom Vertrag.

- 3.2. Mit der Verordnung Nr. 462 der Regierung der RF vom 13.05.2015 „Über die Änderung der Verordnung Nr. 841 der Regierung der RF vom 21.08.2012“ wird die Agentur für die Versicherung von Einlagen mit Befugnissen eines Liquidators und Konkursverwalters für einen nichtstaatlichen Pensionsfonds ausgestattet, der sich in der gesetzlichen Rentenversicherung tätig ist. In diesem Zusammenhang werden Fälle, die nicht der Zustimmung des obersten Verwaltungsorgans der Agentur für die Versicherung von Einlagen zur Beteiligung von Arbeitnehmern an der Tätigkeit einer kommerziellen Organisation bedürfen, auf alle Finanzinstitutionen erstreckt, gegenüber denen die Agentur ihre Befugnisse als externer Verwalter, Konkursverwalter oder Liquidator ausübt.

#### 4. STEUERRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 113-FZ vom 02.05.2015 „Über die Änderung des Ersten und Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der RF zum Zwecke der Verschärfung der Haftung von Steueragenten für Verstöße gegen die Vorschriften über Steuern und Abgaben“ verbessert die Steuerverwaltung für die Einkommensteuer und verschärft die Haftung von Steueragenten. Zusätzlich sind nunmehr Berechnungen der Einkommensteuer für das 1. bis 3. Quartal (und zwar spätestens am Letzten des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats) und für das gesamte Jahr (bis zum 1. April des Folgejahres) einzureichen. Die Abrechnung ist in elektronischer Form einzureichen. Ausgenommen sind Arbeitgeber, die in der entsprechenden Steuerperiode weniger als 25 Beschäftigte hatten.

#### 5. SICHERHEIT UND RECHTSORDNUNG

- 5.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 130-FZ vom 23.05.2015 „Über die Änderung von Artikel 3 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Sicherheit des Straßenverkehrs‘ und des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches““ wird das Inkrafttreten der Vorschrift des Änderungsgesetzes Nr. 92-FZ vom 07.05.2013 auf den 01.06.2017 verschoben, in der geregelt wird, dass das Führen eines Kraftfahrzeuges mit einem ausländischen nationalen oder internationalen Führerschein zur Ausübung von Unternehmer- oder Berufstätigkeit unzulässig ist.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## 6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 6.1. Mit der Verfügung 10-P des Verfassungsgerichts der RF vom 18.05.2015 „In der Sache der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 21.1 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern im Zusammenhang mit der Beschwerde der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Otdelservis““ hat das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der genannten Norm insoweit festgestellt, wie eine darin enthaltene Vorschrift es erlaubt, dass verwaltungsrechtlich (per Entscheidung der Registrierungsbehörde) eine juristische Person aus dem Einheitlichen Staatlichen Register juristischer Personen entfernt wird, wenn sie Merkmale der Inaktivität zeigt und gegen die auf Gläubigerantrag ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit hindert aber den Gesetzgeber nicht daran, eine rechtliche Regelung zu treffen, mit der ein angemessener Ausgleich der gesetzlichen Interessen aller betroffenen Parteien solcher Rechtsverhältnisse geschaffen wird, insbesondere auch der Rechte von Gläubigern, die gegen einen scheinbar inaktiven Schuldner ein gerichtliches Insolvenzverfahren einleiten.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---